

aus u. H. sind der Eintritt eines Schadens, die Rechtswidrigkeit der Handlung, in der Regel das Verschulden sowie der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zu prüfen, wenn Schadensersatzansprüche aus u. H. geltend gemacht werden. Ist der Schadensersatzanspruch des Geschädigten zu bejahen, so ist ihm der gesamte entstandene Schaden zu ersetzen, sofern ihm kein Mitverschulden anzulasten ist. Schuldverhältnisse aus u. H. können vor allem entstehen durch die schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit, des Eigentumsrechts oder eines sonstigen Rechts, durch die vorsätzliche Verletzung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens sowie durch Sittlichkeitsdelikte im Sinne des Strafgesetzbuches. Ansprüche aus u. H. verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

ungerechtfertigte Bereicherung: gesetzliches Schuldverhältnis infolge der Erlangung eines Vermögensvorteils ohne rechtlichen Grund durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise. Aus der u. B. resultiert ein persönlicher Ausgleichsanspruch des Entreicherten gegenüber dem Bereicherten auf Wiederherstellung der früheren oder der der weiteren Entwicklung entsprechenden Rechtslage, wenn Vermögensverschiebungen zwar rechtswirksam vollzogen sind, aber des rechtfertigenden Grundes entbehren. In Fällen, in denen ein Rechtsübergang ausdrücklich als gesetzliche Folge festgelegt wird (z. B. beim Ausbau von Wohnungen die Verbindung der Einbauten mit dem Grundstück), wird zur Regelung des Vermögensausgleiches auf die Bestimmungen über die u. B. verwiesen. Die Bereicherung muß durch

eine Leistung, d. h. durch eine Vermögenszuwendung durch den Entreicherten, oder in sonstiger Weise, d. h. durch Handlungen des , Bereicherten (z. B. Besitzentziehung) oder eines Dritten (z. B. durch Verarbeitung) entstehen. Hierdurch muß der Bereicherte einen Vermögensvorteil erhalten haben, den er sonst nicht gehabt hätte. Die Bereicherung muß auf Kosten des Entreicherten eingetreten sein, d. h. der einseitige Vermögensgewinn (Bereicherung) und der andersseitige Vermögensverlust (Entreichering) müssen unmittelbar eintreten und nicht über das Vermögen eines Dritten. Der Vermögensgewinn beim Bereicherten muß ohne rechtlichen Grund entstanden sein, z. B. bei Leistung ohne gültiges Rechtsgeschäft (nichtiges Kaufvertrag u. dgl.) oder bei Erfüllung einer nicht bestehenden Schuld. Die Pflicht zur Wiederherstellung der ehemaligen Rechtslage bedingt, daß der Bereicherte das durch die u. B. Erlangte herauszugeben oder, wenn das nicht mehr möglich ist, den Wert zu ersetzen hat. Der Bereicherte kann alle Aufwendungen, die er ohne die u. B. nicht gehabt hätte, abziehen. Soweit der Bereicherte aus der u. B. Nutzungen (z. B. Zinsen) gezogen hat, muß er diese ebenfalls herausgeben. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Wertersatz ist ausgeschlossen, wenn der Bereicherte nicht mehr bereichert ist.

UNO-Charta -> O/ **rganisation der Vereinten Nationen**

Untersuchungshaft: eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme gegenüber einem einer -> *Straftat* Beschuldigten zur Sicherung der Durchführung des -> *Strafverfahrens* und zur Gewährleistung des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Rechte und Interessen der Bürger und ihrer Kollektive. Die U. darf nur angeordnet werden, wenn sie gesetzlich